

Satzung der Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938.

Vom 18. Oktober 1938.

Artikel 1

Die Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938 wird an Personen verliehen, die sich um die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich besondere Verdienste erworben haben.

Artikel 2

(1) Die Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938 ist bronzengetönt. Sie zeigt auf der Vorderseite zwei männliche Gestalten mit der Flagge des Dritten Reichs und dem Hoheitszeichen. Die Rückseite trägt das Datum des 1. Oktober 1938 mit der Umschrift

„Ein Volk, ein Reich, ein Führer“.

(2) Die Medaille wird an einem schwarz-rot-schwarzen, weiß gesäumten Band auf der linken Brustseite getragen.

Artikel 3

Die Vorschläge auf Verleihung der Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938 werden vom Reichsminister des Innern, für Angehörige der Wehrmacht vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht aufgestellt und mir durch den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers vorgelegt.

Artikel 4

Dem Belieben wird ein Besizgenquiss durch den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei ausgestellt.

Artikel 5

Die Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938 bleibt nach dem Tode des Inhabers den Hinterbliebenen als Andenken.

Artikel 6

Mit der Durchführung der Verordnung beauftrage ich den Reichsminister des Innern in Verbindung mit dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei.

Berchtesgaden, den 18. Oktober 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Fried

Der Staatsminister

und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers

Dr. Meißner